

7539 094  
Gesetz: BGB § 847

Rechtssatz: Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes darf der Richter sich nicht darauf beschränken, die erlittenen Schmerzen und sonstigen immateriellen Schäden im einzelnen aufzuzählen und dann einen mehr oder weniger willkürlich bestimmten Geldbetrag als Schmerzensgeld festzusetzen, sondern die Höhe des Schmerzensgeldes muß auch erkennbar zu der Art und Dauer der erlittenen Schäden in einer angemessenen Beziehung stehen; billig ist demnach eine Entschädigung nur dann, wenn sie der durch eine angemessene Rücksichtnahme auf den entstandenen immateriellen Schaden gebotenen Höhe entspricht.

Aktenzeichen: VI ZR 36/53

Urteil des BGH vom 8. Juli 1953

OLG Stuttgart

4

VI ZR 36/53

Verkündet am 8. Juli 1953  
Malessa ap. Justizassistent  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm M. [REDACTED] in W. [REDACTED]  
[REDACTED], G. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers  
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat  
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Gustav F. [REDACTED] in G. [REDACTED], H. [REDACTED]-  
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Revisionsbeklagten  
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 17. Juni 1953 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesricn-  
ter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Hauß und Dr. Kaul  
für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Anschlußrevision des Beklag-  
ten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlan-  
desgerichts in Stuttgart vom 30. Dezember 1952 auf  
die Revision des Klägers aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 11.  
Zivilkammer des Landgerichts in Stuttgart vom 27.  
Juni 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens  
werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 16. Dezember 1903 geborene Kläger hat am 24. Januar 1949 durch einen Zusammenstoß eines Personenkraftwagens, dessen Insasse er war, mit einem von dem Beklagten gesteuerten Lastkraftwagen einen Schädelbasisbruch und andere schwere Kopfverletzungen erlitten. Er befand sich anschließend bis zum 9. März 1949 in stationärer Behandlung in einer Zahn- und Kieferklinik. Am 25. April 1949 hat er seine berufliche Tätigkeit als leitender kaufmännischer Angestellter, zunächst stundenweise, wieder aufgenommen. Auch nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus war er noch wiederholt wegen der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen in ärztlicher Behandlung. Die Behandlung bei dem Leiter der oben erwähnten Zahn- und Kieferklinik erstreckte sich bis zum 17. Februar 1950. Im Oktober 1949 ließ er sich wegen einer Darmfissur, die auch auf den Unfall zurückzuführen war, operieren und wurde zu diesem Zweck vom 25. Oktober bis 3. November 1949 in ein Krankenhaus aufgenommen. Wegen Beschwerden infolge dieser Operation mußte er sich im Jahre 1950 weiterhin ärztlich behandeln lassen. Außerdem mußte er die Hilfe mehrerer Zahnärzte in Anspruch nehmen. Am 1. April 1952 unterzog er sich zur Verbesserung der durch den Unfall beeinträchtigten Atmung einer Nasenoperation, die wiederum einen viertägigen Krankenhausaufenthalt erforderte.

Im vorliegenden Rechtsstreit wird nur noch über die Höhe des dem Kläger dem Grunde nach rechtskräftig zuerkannten Schmerzensgeldes gestritten.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 15 000 DM verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten ist der zuerkannte Betrag auf 7 000 DM ermäßigt worden. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte hat Anschlußrevi-



sion eingelegt mit dem Ziel der Herabsetzung des Schmerzensgeldes auf 3 000 DM. Der Kläger beantragt, die Anschlußrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat trotz einiger kritischen Bemerkungen zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. September 1952 (BGHZ 7, 221), wonach bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes die Vermögensverhältnisse und damit etwaige Haftpflichtversicherung des Verpflichteten nicht zu berücksichtigen sind, diesen Rechtssatz beachtet. Im übrigen geht es von der Erwägung aus, daß unter dem nicht vermögensrechtlichen Schaden, zu dessen Abgeltung das Schmerzensgeld nach § 847 BGB dienen soll, neben körperlichen Schmerzen alle sonstigen nachteiligen Folgen für die körperliche und seelische Verfassung des Verletzten, also Kummer und Sorgen, Unbehagen, Unbequemlichkeit und vor allen Dingen die Beeinträchtigung der Lebensfreude zu verstehen seien. Bei der Wertung dieser Nachteile hat es den schädlichen Dauerfolgen der Verletzung eine höhere Bedeutung zuerkannt als den vorübergehenden Schmerzen. Diese Rechtsausführungen werden weder von der Revision noch von der Anschlußrevision angegriffen und sind auch rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Als Grundlage für die Festsetzung des Schmerzensgeldes hat das Berufungsgericht die Angaben des Klägers bei seiner persönlichen Vernehmung durch das Landgericht, die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen Dr. Reinwald vom 8. Mai 1952 und die ärztlichen Gutachten benutzt, welche von der Berufsgenossenschaft des Klägers zwecks Ermittlung der ihm zustehenden Unfallrente eingeholt worden waren. Das Berufungsgericht hat als Dauerfolgen des Unfalls festgestellt: Geringe Sehstörungen, Kaubeschwerden, Verlust des Geruchsinnes und Beeinträchtigung des Geschmacksinnes, geringes Nachlassen des Gehörs, Behinderung der Nasenatmung, Nachlassen der geistigen

Leistungsfähigkeit, Unruhe, Nervosität und regelmäßig auftretende Kopfschmerzen. Es hat dahingestellt gelassen, ob der Kläger wie die Sachverständigen der Universität H. als wahrscheinlich annehmen, eine Gehirnverletzung oder nur eine Gehirnerschütterung erlitten habe; glaubt aber mit Rücksicht darauf, daß die nachteiligen Folgen des Unfalls jedenfalls noch bei der letzten Untersuchung vom 12. Oktober 1951 vorhanden waren, auf ihren Dauercharakter schließen zu können. Mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit der Beschwerden des Klägers und auf die Stärke der erlittenen Schmerzen einerseits, die verhältnismäßig kurze Dauer der Krankenhausbehandlung und die baldige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Klägers, sowie das geringe Verschulden des Beklagten andererseits hält das Berufungsgericht ein Schmerzensgeld von 7.000 DM für angemessen.

3. Die hiergegen von der Anschlußrevision erhobenen Angriffe sind nicht gerechtfertigt.

a) Die Anschlußrevision beanstandet zunächst, daß das Berufungsgericht unter Übergehung aller Beweisanträge des Beklagten sich bei der Feststellung des Gesundheitszustandes des Klägers zur Zeit der Urteilsfällung auf Gutachten gestützt habe, die letztmalig am 12. Oktober 1951, also mehr als ein Jahr vor der Urteilsverkündung, abgegeben worden seien, obwohl sie alle eine Nachuntersuchung nach ein bis zwei Jahren als angebracht bezeichnet hätten.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Wenn sich das Berufungsgericht maßgebend auf das letzte Gutachten vom 12. Oktober 1951 gestützt hat, obwohl diese Begutachtung schon mehr als ein Jahr zurücklag, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich hier um die Ermittlung der Höhe eines Schadens, bei der das Gericht gemäß § 287 ZPO weitgehend von Verfahrensvorschriften, insbesondere auch von der Vorschrift

des § 286 ZPO freigestellt ist. Das Gericht darf hierbei auch wenn das Ergebnis der Verhandlung nicht genügt, um eine völlige Klärung des Sachverhalts zu erreichen, die Annahme der von den Parteien angebotenen Beweise ablehnen und nach freiem Ermessen entscheiden, sofern es nur alle Sachumstände würdigt und die Ablehnung der Beweisanträge begründet (Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl § 287 Anm III 2,3). Von dieser Ermächtigung hat das Berufungsgericht in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Es hat erwogen, daß die in den Gutachten als Dauerfolgen bezeichneten Schäden sich, wie die Beteiligten behaupten, bis zu einem gewissen Grade verlieren können. Die Folgerung, daß die Schäden nicht ganz wegfallen würden, hat es auf Grund der Tatsache gezogen, daß die körperlichen Mängel, die der Unfall zur Folge hatte, sich bis zu der letzten Untersuchung vom 12. Oktober 1951, also innerhalb von nahezu 3 Jahren seit dem Unfall, nicht wesentlich gebessert haben. Es bedeutet daher keinen Mangel der Entscheidung, daß das Berufungsgericht nicht noch einmal ein Gutachten eingeholt hat, denn der bisherige Verlauf der Heilung machte eine Fortdauer des zuletzt festgestellten Zustandes wahrscheinlich. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die in dem Gutachten geforderten Nachuntersuchungen lediglich als Grundlage für eine etwaige Änderung der dem Kläger zustehenden Unfallrente dienen sollten. Es ist zwar zuzugeben, daß spätere Untersuchungen vielleicht auch gewisse Veränderungen der für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgebenden Unfallfolgen hätten aufzeigen können. Das hat das Berufungsgericht aber berücksichtigt, denn es hat eine gewisse Besserung der von ihm festgestellten Dauerfolgen in Rechnung gestellt. Es war aber nicht angängig, den Rechtsstreit hinauszuzögern, um alle etwaigen für die Bemessung des Schmerzensgeldes möglicherweise bedeutsamen späteren Veränderungen der Unfallfolgen feststellen zu können. Gerade für solche Fälle räumt § 287 ZPO dem Gericht die Befugnis ein, unter Würdigung aller derzeitigen Umstände nach freier Überzeugung die Schadenshöhe zu bestimmen, ohne die möglichen weiteren Beweisaufnahmen erschöpfen zu müssen.

Dies gilt auch für die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Art und Folgen des Hirnschadens des Klägers. In den vorliegenden Gutachten war eine Gehirnquetschung (contusio cerebri) als wahrscheinlich angenommen worden.

Der Beklagte hatte durch Beantragung eines neuen Gutachtens unter Beweis gestellt, daß nur eine Gehirnerschütterung (commotio cerebri) vorgelegen habe, deren Folgen allmählich abklingen und schließlich ganz verschwinden würden. Wenn das Berufungsgericht es unter diesen Umständen offenließ, ob der eine oder andere Gehirnschaden vorlag und lediglich aus der bisherigen langen Dauer der schädlichen Folgen auf einen Dauerschaden schloß, so hat sich auch hierbei in den durch § 287 ZPO gezogenen Grenzen gehalten.

Die beanstandete weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger sich nur äußerst schlecht konzentrieren könne, und daß es für ihn außerordentlicher Anstrengungen bedürfe, um den in seinem Beruf gestellten Anforderungen gerecht zu werden, beruht augenscheinlich auf den Angaben des Klägers bei seiner persönlichen Vernehmung vom 8. Mai 1952:

"Ich habe seit dem Unfall dauernd Kopfschmerzen. In der allerersten Zeit hatte ich ein dumpfes Gefühl im Kopf. Im übrigen ist die Art der Kopfschmerzen wechselnd. Im günstigsten Falle empfinde ich nur einen Druck. manchmal auch ein Stechen. Ich ermüde viel rascher als vor dem Unfall."

Die beanstandete Feststellung ist also nicht willkürlich getroffen worden.

Zu Unrecht wirft die Anschlußrevision dem Berufungsgericht auch vor, es habe die in dem Gutachten vom 12. Oktober 1951 festgestellte Besserung im Gesundheitszustand des Klägers nicht gewürdigt. Das Berufungsgericht hat vielmehr sogar eine weitere zukünftige Besserung in Rechnung gestellt.

Wenn in dem früheren Gutachten schlechthin vom Verlust des Riechvermögens gesprochen worden ist, während in dem letzten Gutachten von einer Riechstörung in Form eines Verlustes der Wahrnehmung aromatischer Riechstoffe die Rede ist, so war diese Unterscheidung für die Bemessung des Schmerzensgeldes ohne jede Bedeutung.

b) Die Anschlußrevision sieht einen weiteren Verfahrensverstoß darin, daß das Gericht die beigezogenen Gutachten mit dem Widerspruch des Beklagten verwandt und nicht das persönliche Erscheinen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung angeordnet habe. Hierbei wird verkannt, daß es sich nicht um die Erhebung eines Sachverständigenbeweises, sondern um die Auswertung eines Urkundenbeweises handelt. Das Gericht konnte Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren ohne Antrag einer Partei von Amts wegen beiziehen, ohne daß eine Partei dies, wie bei Benutzung von Privatgutachten, durch einen Widerspruch verhindern konnte. Wenn das Tatsachengericht gemäß § 287 ZPO auf Grund dieser Gutachten Feststellungen trifft, so liegt das auf dem Gebiet tatsächlicher Würdigung, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht untersagt ist (HRR 1931 Nr 869). Ein Verfahrensverstoß kann auch nicht darin erblickt werden, daß das Berufungsgericht die Vernehmung von weiteren Sachverständigen abgelehnt hat, weil es sich selbst schon auf Grund der beigezogenen Urkunden eine feste Überzeugung gesetzt hatte (RG in JW 1931 S 1477 Nr 17). Da die Auswertung der beigezogenen Gutachten keine Erhebung eines Sachverständigenbeweises darstellt, konnten die Parteien auch nicht gemäß § 411, 397, 402 ZPO die Ladung des Sachverständigen verlangen.

c) Unbegründet sind ferner die gegen die Auslegung des § 847 BGB von der Anschlußrevision erhobenen Rügen.

aa) Wenn auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes von den Verhältnissen zur Zeit der Urteilsfällung auszugehen ist, so schließt das nicht aus, daß das Gericht

auch die zukünftige Entwicklung, soweit sie sich übersehen läßt, berücksichtigt (RG in JW 34, 156). Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Gericht den seit der Währungsreform im allgemeinen sinkenden Wert des Geldes in dem Sinne berücksichtigt hat, daß diese Entwicklung sich wahrscheinlich noch fortsetzen werde.

bb) Zu Unrecht beanstandet die Anschlußrevision ferner, daß das Berufungsgericht das von ihm festgestellte "nicht sehr erhebliche" Verschulden des Beklagten nicht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt hat. Der Umstand, daß das Berufungsgericht auf den Grad des Verschuldens hingewiesen hat, zeigt vielmehr deutlich, daß es auch diesem Umstand Rechnung getragen hat, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob der Grad des Verschuldens des Beklagten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes überhaupt zu berücksichtigen ist.

Da alle Rügen der Anschlußrevision sich mithin als nicht stichhaltig erwiesen haben, war sie als unbegründet zurückzuweisen.

4. Der Revision war dagegen der Erfolg nicht zu versagen, da das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der billigen Entschädigung im Sinne des § 847 BGB verkannt hat. Die Höhe des Schmerzensgeldes ist zwar von dem Tatrichter nach freiem Ermessen festzusetzen. Das Revisionsgericht kann den Betrag im allgemeinen nicht nachprüfen, selbst wenn er ihm überreichlich oder allzu dürftig bemessen erscheint (RG in JW 15, 89; HRR 35 Nr 819). Nachprüfbar sind jedoch die Grundsätze und die rechtlichen Gesichtspunkte, welche der Bemessung zugrunde liegen. Das Berufungsgericht hat nun zwar die für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgebenden Unfallfolgen angeführt und damit äußerlich den Anforderungen genügt, die der BGH (BGHZ 6, 62) an die Grundlagen der richterlichen Schätzung gestellt hat. Gleichwohl ist der Revision zuzugeben, daß das Berufungsgericht den Begriff der Billigkeit als Maßstab

für die Bemessung des Schmerzensgeldes nicht in seiner vollen Bedeutung erkannt hat. Es ist zwar richtig, daß dies als Ausgleich für die erlittenen körperlichen und seelischen Leiden zu zahlende Entschädigung nicht genau berechnet, sondern nur geschätzt werden kann. Dies darf aber nicht dazu führen, daß der Richter sich darauf beschränkt, die erlittenen Schmerzen und sonstigen immateriellen Schäden im einzelnen aufzuzählen und dann einen mehr oder weniger willkürlich bestimmten Geldbetrag als Schmerzensgeld festzusetzen, sondern die Höhe des Schmerzensgeldes muß auch erkennbar zu der Art und Dauer der erlittenen Schäden in einer angemessenen Beziehung stehen. Billig ist eine Entschädigung nur dann, wenn sie der durch eine angemessene Rücksichtnahme auf den entstandenen immateriellen Schaden gebotenen Höhe entspricht.

Da die durch das schadenstiftende Ereignis verursachten Unlustgefühle insbesondere die körperlichen Dauerschäden nicht mehr beseitigt werden können, kann ein Maßstab für die Höhe des Schmerzensgeldes nur in dem Geldbedarf gefunden werden, der erforderlich ist, um dem Verletzten für die erlittenen Unlustgefühle und entgangene Lebensfreude einen Ausgleich durch Gewährung von Daseinsfreude in einer den Umständen nach noch möglichen anderen Form zu verschaffen (RG Wa 35, Nr. 4). Bei schweren körperlichen Dauerschäden, die den Lebensgenuss für das ganze zukünftige Leben erheblich beeinträchtigen, muß daher insbesondere das Lebensalter des Geschädigten berücksichtigt werden. Da der Kläger zur Zeit des Unfalls im 47. Lebensjahre stand, konnte er erfahrungsgemäß damals noch mit einer weiteren Lebensdauer von etwa 20 Jahren rechnen. Das Schmerzensgeld war daher so zu bemessen, daß es ihm für diese ganze Zeit einen angemessenen Ausgleich für die ständig erlittenen Unlustgefühle ermöglicht. Dies könnte zum Beispiel geschehen durch eine alljährlich größere Reise, durch regelmäßigen Besuch von kulturellen Veranstaltungen möglicherweise auch durch Anschaffung eines Kraftwagens oder anderer die Lebensfreude erhöhender Gebrauchsgegenstände. Das Berufungsgericht

4

hat demnach den Rechtsbegriff einer billigen Entschädigung verkannt, wenn es die erörterten rechtlichen Gesichtspunkte bei der Festsetzung des zuerkannten Schmerzensgeldes nicht berücksichtigt hat.

Das angefochtene Urteil war daher gemäß § 564 ZPO aufzuheben, soweit es der Berufung stattgegeben und das von dem Landgericht auf 15 000 DM festgesetzte Schmerzensgeld auf 7 000 DM herabgesetzt hat.

Da die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach diesem die Sache zur Endentscheidung reif ist, konnte das Revisionsgericht in der Sache selbst endgültig entscheiden. In Anbetracht der Vielzahl und Schwere der von dem Kläger erlittenen Dauerschäden und im Hinblick auf die Länge der Zeit, in der er voraussichtlich darunter leiden wird, erschien bereits ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens des Beklagten der von dem Landgericht als Schmerzensgeld festgesetzte Betrag von 15 000 DM angemessen.

Die Berufung des Beklagten war demnach in vollem Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 und 97 ZPO.

MeiB    Dr. Kleinewefers    Dr. Haus    Dr. Kaul    Bundesrichter  
Dr. Gelhaar ist  
beurlaubt und an  
der Unterschrift  
verhindert.

MeiB